

WM**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN****Zeitschrift
für Wirtschafts-
und Bankrecht****18**2. Mai 2009
63. Jahrgang
Seiten 821-872**Redaktion:**Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,
PotsdamRechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.Arne Wittig,
Frankfurt a. M.**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
HamburgVors. Richter am BGH a.D.
Dr. Gero Fischer,
FreiburgRechtsanwalt
Thorsten Höche,
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
HamburgRichter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
KarlsruheRechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,
MainzRechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

**WERTPAPIER-
MITTEILUNGEN
TEIL IV**

Postverlagsort Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 821

Prof. Dr. Dr. Klaus J. Hopt, Dr. Andreas M. Fleckner,
Dr. Christoph Kumpan, Dr. Felix Steffek, Hamburg
Kontrollerlangung über systemrelevante Banken nach
den Finanzmarktstabilisierungsgesetzen
(FMStG/FMStErgG)

Seite 834

Oberregierungsrat Joachim du Buisson, Bonn
Kundengeldverwahrung nach § 34a Abs. 1 WpHG n.F.

Seite 843

BVerfG, 17.2.2009
Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen die Abfrage
von Kreditkartendaten in einem Ermittlungsverfahren

Seite 846

BGH, 16.4.2009
Keine AGB-Kontrolle im Klauselerinnerungsverfahren

Seite 851

BGH, 16.3.2009
Geltung des Zahlungsverbots aus dem Vermögen der
AG/GmbH ab Eintritt der Insolvenzreife; zu den Rechts-
pflichten des Aufsichtsrats nach Feststellung der Insol-
venzreife

Seite 861

BGH, 16.3.2009
Abweichen einer Pensionszusage von zwingenden Vor-
schriften des BetrAVG nur zugunsten, nicht zu Lasten
des Versorgungsberechtigten zulässig

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Prof. Dr. Dr. Klaus J. Hopt, Dr. Andreas M. Fleckner, LL.M. (Harvard), Attorney-at-Law (New York), Dr. Christoph Kumpan, LL.M. (Univ. of Chicago), Attorney-at-Law (New York) und Dr. Felix Steffek, LL.M. (Cambridge), alle Hamburg

Kontrollerlangung über systemrelevante Banken nach den Finanzmarktstabilisierungsgesetzen (FMStG/FMStErgG)	821
Oberregierungsrat Joachim du Buisson, Bonn Kundengeldverwahrung nach § 34a Abs. 1 WpHG n.F.	834

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesverfassungsgericht	17.2.2009	Erfolglose Verfassungsbeschwerde gegen Abfrage von Kreditkartendaten in einem Ermittlungsverfahren	843
Bundesgerichtshof	16.4.2009	Kein Einwand des Schuldners im Klauselerinnerungsverfahren, die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung sei gemäß § 307 Abs. 1 BGB unwirksam	846
OLG Düsseldorf	9.12.2008	Keine Anwendbarkeit der Vorschriften über Verbraucherdarlehen auf die Bürgschaft des Geschäftsführers einer Leasingnehmerin	847
LG Regensburg	18.12.2008	Zur Anlagevermittlung und vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB durch „Churning“	847

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof	16.3.2009	Geltung des Zahlungsverbots aus dem Vermögen der AG/GmbH ab Eintritt der Insolvenzreife; zu den Rechtspflichten des Aufsichtsrats nach Feststellung der Insolvenzreife der Gesellschaft	851
-------------------	-----------	---	-----

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	5.3.2009	Zur Haftung des Zwangsverwalters gegenüber dem Versorgungsunternehmen, das für das verwaltete Grundstück Energie und Wasser liefert	855
Bundesgerichtshof	5.3.2009	Befriedigung einzelner Gläubiger nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit rechtfertigt in der Regel nicht die Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verschwendung	856
Bundesgerichtshof	19.3.2009	Zur Frage, wann die Erteilung einer unvollständigen Auskunft durch den Schuldner als grob fahrlässig zu bewerten ist	857
Bundesgerichtshof	19.3.2009	Zur Befugnis des Insolvenzverwalters, die Mitgliedschaft des Schuldners in einer Wohnungsgenossenschaft zu kündigen	859

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	16.3.2009	Zur Bedeutung nachträglicher Umstände für die Ermittlung des tatsächlichen Willens der an dem Rechtsgeschäft Beteiligten; keine Abweichung einer Pensionszusage von den zwingenden Vorschriften des BetrAVG zu Lasten des Versorgungsberechtigten	861
Bundesgerichtshof	5.3.2009	Zum Verjährungsbeginn nach § 68 StBerG a.F., wenn der Schaden des Mandanten in der Entstehung von Säumniszuschlägen liegt	863
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	2.12.2008	Zur Strafzumessung bei Steuerhinterziehung	865
Bundesgerichtshof	27.1.2009	Aufhebung eines Berufungsurteils, das auf einer nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Prozesspartei durchgeführten Verhandlung beruht	871

Bücherschau

Jan Lindner-Figura/Frank Opreé/Frank Stellmann (Hrsg.)	Geschäftsraummiete, 2. Aufl.	872
--	------------------------------	-----

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskräfthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 81,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,36) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2009 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV